

Kleine Anfrage

## Änderungskündigungen bei der Herbert Ospelt Anstalt

---

Frage von Landtagsvizepräsidentin Violanda Lanter-Koller

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Thomas Zwiefelhofer

### Frage vom 06. Mai 2015

Aus den liechtensteinischen Medien war zu erfahren, dass den Mitarbeitenden der Tierfutterfabrik Herbert Ospelt Anstalt in Bendern gestern angekündigt wurde, dass sie per 1. Oktober 2015 ihren Lohn in Euro ausbezahlt bekommen. Allerdings zu einem Wechselkurs von CHF 1,15 und nicht zum aktuellen Kurs von CHF 1,05, was faktisch eine Lohnkürzung von 9% bedeutet. Die Mitarbeitenden werden nun eine Änderungskündigung erhalten. Dazu folgende Fragen:

- \* Rund 450 Mitarbeitende der Tierfutterfabrik sind von den Änderungskündigungen betroffen. Welche Massnahmen für Massenentlassungen gibt es und wie werden diese überwacht?
- \* Im ABGB ist vorgesehen, dass der Geldlohn dem Arbeitnehmer in gesetzlicher Währung innert der Arbeitszeit auszurichten ist, sofern nichts anderes verabredet oder üblich ist; dem Arbeitnehmer ist eine schriftliche Abrechnung zu übergeben. Welche Verbindlichkeit hat diese Bestimmung und wie wird dies überwacht beziehungsweise kontrolliert?
- \* Mit einem Minimallohn von CHF 3'100 für Ungelernte und CHF 3'500 für Gelernte sind viele Mitarbeiter der Herbert Ospelt Anstalt Niedriglohnbeziehende. Welche Konsequenzen könnte die Lohnkürzung von 9% für das liechtensteinische Sozialsystem haben und wie stellt sich die Regierung zu dieser Höhe des Minimallohns?

### Antwort vom 08. Mai 2015

Zu Frage 1: Die Frage, welche Massnahmen es für Massenentlassungen gibt und wie diese überwacht werden, kann wie folgt beantwortet werden:

Damit eine Massenentlassung i.S.d. § 1173a Art. 59a ABGB vorliegt, müssen sechs Voraussetzungen erfüllt sein:

- \* Kündigungen, welche
- \* vom Arbeitgeber ausgehen,
- \* in keinem Zusammenhang mit der Person des Arbeitnehmers stehen und die

- \* ungeachtet der Betriebsgrösse mindestens 20 Arbeitnehmer betreffen,
- \* in einem Betrieb,
- \* innert eines Zeitraumes von 90 Tagen ausgesprochen werden.

Beabsichtigt der Arbeitgeber Kündigungen, die eine Massenentlassung darstellen, dann müssen die Arbeitnehmervertretung unterrichtet und angehört (§ 1173a Art. 59b ABGB) sowie dem Amt für Volkswirtschaft (AVW) die geplante Massenentlassung angezeigt und dem AVW das Ergebnis der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertretung mitgeteilt werden (§ 1173a Art. 59c ABGB). Die Anzeige hat alle Angaben im Sinne von § 1173a Art. 59 b Abs. 2 ABGB sowie alle sonstigen zweckdienlichen Angaben über die geplante Massenentlassung zu enthalten. Eine Abschrift der Anzeige wird der Arbeitnehmervertretung zugestellt.

Das AVW (insbesondere der Liechtensteinische Arbeitsmarktservice) sucht nach Möglichkeiten, die Folgen der geplanten Massenentlassung zu mildern (§ 1173a Art. 59c Abs. 3 ABGB). So werden die Parteien kontaktiert und im Dialog Lösungen für die Folgen der Massenentlassung gesucht. So werden beispielsweise je nach Arbeitsmarktlage und Zahl der Entlassungen Beschäftigungs- und Aktivierungsprogramme im Sinne einer Frühinterventionsstrategie eingeleitet.

Darüber hinaus werden geplante Massenentlassungen, unter Vorbehalt anderslautender vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, frühestens 30 Tage nach Eingang der Anzeige beim AVW wirksam. Diese Frist läuft unabhängig von und neben der Kündigungsfrist und ändert an deren Ablauf nichts. Endigt jedoch die Kündigungsfrist vor dem Ablauf der Dreissigtagesfrist, so verlängert sich das Arbeitsverhältnis bis zum Ablauf dieser Frist.

Zu Frage 2: Nach § 1173a Art. 16 Abs. 1 Satz 1 ABGB ist der Geldlohn dem Arbeitnehmer in gesetzlicher Währung auszurichten, sofern nichts anderes verabredet oder üblich ist. In der Konsequenz scheint die Bestimmung § 1173a Art. 16 Abs. 1 Satz 1 ABGB nicht in der Aufzählung über die zwingenden Normen nach § 1173a Art. 112 und 113 ABGB auf (vgl. unabänderlich zu Ungunsten des Arbeitnehmers ist lediglich Art. 16 Abs. 1 Satz 2 - Anspruch auf eine Lohnabrechnung und Art. 16 Abs. 2 - Verrechnung mit der Gegenforderung). Somit kann durch Gesamtarbeitsvertrag oder Einzelarbeitsvertrag von diesem Grundsatz abgewichen werden. Lohnfragen sind grundsätzlich privatrechtlicher Natur und werden deshalb durch die Vertragspartner kontrolliert und im Konfliktfall durch die Zivilgerichte entschieden.

Zu Frage 3: Die Minimallöhne von 3'100 CHF/Monat für Ungelernte und 3'500 CHF/ Monat für Gelernte sind von den Sozialpartnern in einer Mindestlohnvereinbarung festgelegt worden und gelten nicht nur für die Herbert Ospelt Anstalt sondern auch für andere LIHK-Unternehmen, und zwar im Sinne eines Anti-Dumping-Lohnes, der nicht unterschritten werden darf, und nicht im Sinne eines allgemeinen Einstelllohnes. Die Regierung geht davon aus, dass bei der Festlegung von Löhnen – also auch Minimallöhnen – in einem GAV zwischen den Sozialpartnern Konsens herrscht. Diese Vereinbarungen der Sozialpartner sind seitens der Regierung nicht weiter zu kommentieren.

Bezüglich der Frage nach den Auswirkungen auf die Sozialwerke ist festzuhalten, dass sämtliche Lohnnebenkosten an die Sozialwerke (AHV/IV/FAK; ALV, BPV, etc.) als auch die Lohnsteuer in der Landeswährung also zwingend Schweizer Franken abzuführen sind. Dabei orientiert sich der Wechselkurs nicht an dem vom Arbeitgeber vorgegebenen Wechselkurs von 1.15 CHF/ EUR, sondern am tatsächlichen Wechselkurs.

Aufgrund der Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer, die auf Rückfrage der Regierung gemäss Angaben der Herbert Ospelt Anstalt Wohnsitz in Liechtenstein haben, geht die Regierung davon aus, dass die negativen Auswirkungen auf die liechtensteinischen Sozialwerke gering sind. Bei einem in Zukunft vielleicht auch wieder einmal schwächeren Schweizer Franken, also im Falle einer Gegenbewegung des Wechselkurses, kann die Massnahme im Übrigen auch das Gegenteil für die Sozialwerke und die betroffenen Arbeitnehmer bewirken. Die Regierung geht davon aus, dass diesfalls nicht wieder auf die ursprüngliche Währung Schweizer Franken umgeschwenkt und diese Vorteile dann auch an die Arbeitnehmer weitergegeben werden.